

Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 05.08.2004

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 06.03.2006, gültig ab 11.03.2006
2. Änderungssatzung vom 26.05.2006, gültig ab 01.06.2006
3. Änderungssatzung vom 29.05.2007, gültig ab 04.06.2007
4. Änderungssatzung vom 03.04.2008, gültig ab 10.04.2008
5. Änderungssatzung vom 27.11.2008, gültig ab 30.11.2008
6. Änderungssatzung vom 25.09.2009, gültig ab 02.10.2009
7. Änderungssatzung vom 20.12.2010, gültig ab 01.01.2011

Änderungen:

Zu ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung (Ratsbeschluss vom 23.02.2006)	06.03.2006	10.03.2006	§ 25	- Schließung der Bezirksämter Dornberg und Gadderbaum
2. Änderungssatzung (Ratsbeschluss vom 18.05.2006)	26.05.2006	31.05.2006	§ 24 § 29 § 30/31	- redaktionelle Änderung aufgrund des neuen Schulgesetzes - Änderung der öffentlichen Zustellung in Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung (Ratsbeschluss vom 10.05.2007)	29.05.2007	03.06.2007	§ 24 § 29 Abs. 3	- neues Wahlverfahren für Schulleitungen aufgrund Änderung des Schulgesetzes - redaktionelle Änderung zum Standort des Schwarzen Brettes im Bezirk Dornberg und Gadderbaum
4. Änderungssatzung (Ratsbeschluss vom 13.03.2008)	03.04.2008	09.04.2008	§ 15 a § 23 Anlage 2	- Neuaufnahme „Beirat für Behindertenfragen“ - Neuregelung der Befugnisse in Personalangelegenheiten aufgrund der Änderung der GO NRW vom Oktober 2007 - redaktionelle Änderungen zum Verzeichnis „Städt. Einrichtungen, Gebäude, Räume, Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht“
5. Änderungssatzung (Ratsbeschluss vom 20.11.2008)	27.11.2008	29.11.2009	§ 18 Abs. 2 Anlage 2	- Einfügung einer Regelung für Reisen im Rahmen einer Aufsichtstätigkeit - redaktionelle Änderungen zum Verzeichnis „Städt. Einrichtungen, Gebäude, Räume, Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht“

Zu ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
6. Änderungssatzung (Ratsbeschluss vom 10.09.2009)	25.09.2009	01.10.2009	§ 14	- Neufassung aufgrund der Änderung des § 27 GO NRW „Integrationsrat“
7. Änderungssatzung (Ratsbeschluss vom 16.12.2010)	20.12.2010		§§ 4, 6, 7-10, 12, 14-17, 19, 23-25	- Redaktionelle Änderun- gen; - Einführung der Bezeich- nung „Bezirksbürgermeis- ter“ - Möglichkeit für Ratsmit- glieder, an 5 Ausschüs- sen mit beratender Stim- me teilzunehmen - Anhebung des Regel- stundensatzes und des Höchstsatzes für Ver- dienstausfall - Erhöhung der abzurech- nenden Fraktionssitzun- gen - Reduzierung der max. Anzahl der Beigeordneten

**Hauptsatzung
der Stadt Bielefeld vom 05.08.2004**

unter Einarbeitung der

1. Änderungssatzung vom 06.03.2006, gültig ab 11.03.2006
2. Änderungssatzung vom 26.05.2006, gültig ab 01.06.2006
3. Änderungssatzung vom 29.05.2007, gültig ab 04.06.2007
4. Änderungssatzung vom 03.04.2008, gültig ab 10.04.2008
5. Änderungssatzung vom 27.11.2008, gültig ab 30.11.2008
6. Änderungssatzung vom 25.02.2009, gültig ab 02.10.2009
7. Änderungssatzung vom 20.12.2010, gültig ab 01.01.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Grundlagen

- § 1 Name, Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Stadtfarben, Siegel
- § 3 Stadtbezirke

Abschnitt II Rat der Stadt

- § 4 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- § 5 Verfahren

Abschnitt III Bezirksvertretungen

- § 6 Bildung, Mitgliederzahl
- § 7 Aufgaben
- § 8 Verfahren

Abschnitt IV Ausschüsse, Beiräte

- § 9 Hauptausschuss
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Verfahren
- § 12 Beiräte

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

- § 13 Verträge
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Dienstreisen

Abschnitt VI Verwaltung

- § 16 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Beigeordnete
- § 17 Leitende Dienstkräfte
- § 18 Verträge mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister undleitenden Dienstkräften der Stadt Bielefeld
- § 19 Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Beiratssitzungen
- § 20 Befugnisse in Personalangelegenheiten
- § 21 Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz
- § 22 Bezirksämter
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt VII Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- § 24 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 25 Öffentliche Bekanntmachungen

Abschnitt VIII Schlussvorschriften

- § 26 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1

Name, Stadtgebiet

- (1) Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz vom 24. Oktober 1972, GV NRW 1972 S. 284) gebildete Stadt Bielefeld führt den Namen "Stadt Bielefeld".
- (2) Das Gebiet der Stadt Bielefeld ergibt sich aus dem dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Plan (Anlage 1).

§ 2

Wappen, Stadtfarben, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt im goldenen Feld unter einem roten zinnenbewehrten und mit zwei Mauertürmchen bestandenen offenen Mauerbogen einen silbernen Schild mit drei roten Sparren.
- (2) Die Stadtfarben sind rot-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt im runden Innenfeld den Inhalt des Stadtwappens und darüber die Umschrift: Stadt Bielefeld.

§ 3

Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird nach § 35 Abs. 1 und 4 GO NRW in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Stadtbezirk Brackwede
 - b) Stadtbezirk Dornberg
 - c) Stadtbezirk Gadderbaum
 - d) Stadtbezirk Heepen
 - e) Stadtbezirk Jöllenbeck
 - f) Stadtbezirk Mitte
 - g) Stadtbezirk Schildesche
 - h) Stadtbezirk Senne
 - i) Stadtbezirk Sennestadt
 - j) Stadtbezirk Stieghorst.
- (2) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus dem dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Plan (Anlage 1).

Abschnitt II: Rat der Stadt

§ 4

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vertritt die Bürgerschaft und den Rat.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache mehrere ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die die Bezeichnung "Bürgermeisterin" oder "Bürgermeister" führen. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 5 Verfahren

Das Verfahren des Rates regelt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bielefeld.

Abschnitt III: Bezirksvertretungen

§ 6 Bildung, Mitgliederzahl

- (1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden.
- (2) Die Bezirksvertretungen bestehen - unbeschadet der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes - in den Stadtbezirken aus folgenden Mitgliedern:

- Stadtbezirk Mitte	19 Mitglieder
- Stadtbezirk Brackwede, Heepen, Schildesche, Stieghorst	je 17 Mitglieder
- Stadtbezirk Dornberg, Gadderbaum, Jöllenberg, Senne, Sennestadt	je 15 Mitglieder.
- (3) Die/der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister“.

§ 7 Aufgaben

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen
 - unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt,
 - im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte und
 - im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel
 in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Insbesondere entscheiden sie über:
 - a) Planung, Unterhaltung, Ausstattung und Umbau der im Stadtbezirk gelegenen Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wie Sportstätten, Altenheime, Büchereien, Gemeinschaftshäuser und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen sowie - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Jugend- und Freizeitheime, Tageseinrichtungen für Kinder, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt, sowie über die innerbezirkliche Priorität bei gleichgearteten Einrichtungen im Bezirk, wenn diese errichtet oder aufgelöst werden;
 - b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, Gestaltung, Entwicklung und Pflege des Ortsbildes;
 - c) Planung, Neu- und Ausbau, Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung, Instandhaltung und Nutzung der stadtbezirksbezogenen Grünanlagen einschließlich der darin gelegenen Wasserläufe und Wasserflächen, Parkanlagen, Spiel- und Bolzplätze sowie Friedhöfe und Festlegung der Reihenfolge dieser Maßnahmen;
 - d) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau, zur Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Wegen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW einschließlich der Straßenbeleuchtung, Bau und Ausbau von Kanälen im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes unter Berücksichtigung des erforderlichen Straßenbaus, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind;

- e) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk wie insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr;
- f) Veranstaltungen der Kulturpflege, Heimatpflege und des Brauchtums, Kunst im öffentlichen Raum, Pflege und Vertiefung von vorhandenen Paten- und Städtepartnerschaften; das Behalten zur Bestellung der Ortsheimatpflegerin /des Ortsheimatpflegers;
- g) Bestellung der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Leiterinnen und Leiter der Löschabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr;
- h) Neueinrichtung, Schließung und wesentliche Veränderung von Märkten, Wirtschaftsschauen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- i) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks;
- j) Festlegung des Ausbaustandards im Einzelfall bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie bei öffentlichen Plätzen;
- k) Nutzung stadtteilbezogener städtischer Einrichtungen sowie die langfristige Vermietung und Verpachtung von Sportstätten und die Neu- und Erstaufstellung von Belegungsplänen nach entsprechenden gesamtstädtischen Richtlinien für Sportstätten, soweit es sich um die Benutzung durch Vereine und Verbände handelt und bei nicht lösbaren Konflikten in der Sportstättenvergabe, Öffnungszeiten - mit Ausnahme der Tageseinrichtungen für Kinder -;
- l) Wohnumfeldverbesserungs-, Verkehrsberuhigungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen;
- m) Auswahl der Nebenstellenleiterin/des Nebenstellenleiters der Volkshochschule; Programm der Volkshochschulnebenstellen;
- n) Grundsätze für die Nutzung und Belegung der Gemeinschaftshäuser;
- o) Benennung und Umbenennung von Straßen, Plätzen, Wasserläufen, Wasserflächen und kommunalen Einrichtungen, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehält;
- p) Entsendung von Vertreterinnen und/oder Vertretern in Organe und andere Gremien von bezirksbezogenen Einrichtungen (z.B. Räte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder), soweit nicht der Rat nach § 113 GO NRW hierfür zuständig ist;
- q) Neu-, Aus- und Umbau von Fuß-, Rad- und Wanderwegen außerhalb des Straßennetzes;
- r) Errichtung und Förderung von Kleingarten-, Kleintierzucht- und Hundesportanlagen;
- s) Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxisständen;
- t) Wahl von Schiedspersonen;
- u) Aufstellung von Lichtzeichenanlagen in Gemeindestraßen, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die in Ausübung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen sind;
- v) Inhalt und Ausgestaltung von stadtbezirksbezogenen Parkraumbewirtschaftungskonzepten;
- w) Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk.

Die städtischen Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und die deshalb nicht in die Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretungen fallen, sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

-
- (2) Die Bezirksvertretungen sollen über den Verwendungszweck der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.
- (3) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen, und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplanes auszuweisen.
- (4) Die Bezirksvertretungen sind rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
- a) Änderung der Bezirksgrenzen;
 - b) Auflösung oder Errichtung des Bezirksamtes;
 - c) Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Bezirksamtes oder Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Bezirksvertretung ohne eigenes Bezirksamt;
 - d) Beratung von Satzungen mit vorrangig bezirksbezogener Bedeutung;
 - e) Wahl von Schöffinnen und Schöffen sowie Wahl zu ähnlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten;
 - f) Liegenschaftsangelegenheiten von bezirklicher Bedeutung (An- und Verkauf von Grundstücken);
 - g) Regelung von Schülertransporten;
 - h) Stadtentwicklungsplanung;
 - i) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und Anträge auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen;
 - j) Bauvorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung, sowie Vorhaben, die den Charakter einer Quartiersveränderung oder Aspekte des Denkmalschutzes beinhalten;
 - k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen sowie von Verordnungen zur Sicherung von Bau- und Naturdenkmälern von bezirklicher Bedeutung;
 - l) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen sowie Verwendung von bisher öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Baulichkeiten und Flächen;
 - m) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Auflösung, Veräußerung und Nutzungsänderung von Unterkünften und Übergangsheimen für Wohnungslose (Obdachlose, Aussiedler, ausländische Flüchtlinge);
 - n) Angelegenheiten sozialer Kontakt- und Beratungsstellen;
 - o) Verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung;
 - p) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen der Stadtbibliothek;
 - q) Anordnung von Bodenordnungen durch Umlegung nach dem Baugesetzbuch;

- r) Festlegung der Reihenfolge beim Ausbau von Wasserläufen;
 - s) Sanierung, Planung, Errichtung und wesentliche Änderung von Deponien;
 - t) Festlegung der Reihenfolge von Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpstationen u.a.);
 - u) Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Kleingartenanlagen;
 - v) Wahl der Landschaftswächterinnen und -wächter.
- (5) Soweit es der Rat, Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für erforderlich halten, sollen die Bezirksvertretungen auch zu den Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die den Bezirk betreffen, auch soweit sie nicht in Absatz 4 aufgeführt sind.
- (6) Die Bezirksvertretungen wirken im Übrigen, unbeschadet der Absätze 1 bis 4, beratend und empfehend mit, soweit Belange ihres Bezirkes wesentlich berührt werden. Sie sollen alle örtlichen Belange der Bezirke erörtern, Initiativen entwickeln, auf Mängel hinweisen sowie Vorschläge und Anregungen aller Art an den Rat, die Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten und diesen gegenüber vertreten.

§ 8 Verfahren

Das Verfahren der Bezirksvertretungen wird durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.

Abschnitt IV: Ausschüsse, Beiräte

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet bei einander widersprechenden Beschlüssen von Ausschüssen und Bezirksvertretungen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen nach Bedarf weitere Ausschüsse.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Bürgerausschuss übertragen.
- (3) Ratsmitgliedern, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW das Recht haben, mindestens einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören, wird das Recht eingeräumt, fünf Ausschüssen als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.
- (4) Wollen Fachausschüsse Gremien wie Unterausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen o. ä. bilden, bedürfen sei der Zustimmung des Rates.

§ 11 Verfahren

Das Verfahren der Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt.

§ 12 Beiräte

- (1) Die Bildung von Beiräten, Kommissionen und vergleichbaren Gremien obliegt dem Rat. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beiräten werden die folgenden freiwilligen Beiräte gebildet:
 - Seniorenrat
 - Beirat für Behindertenfragen
 - Beirat für Stadtgestaltung
 - Fachbeirat für Mädchenfragen
 - Psychiatriebeirat.
- (2) Die Aufgaben der Beiräte und deren Verfahren werden in der jeweiligen Satzung geregelt.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

§ 13 Verträge

Die Genehmigung von Verträgen mit Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitgliedern gilt als vom Rat erteilt, wenn

- a) die Verträge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder
- b) sie die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt haben oder
- c) sie aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen durch einen Ausschuss genehmigt worden sind oder die Gegenleistungen nach Tarif oder einer anerkannten Gebührenordnung geregelt sind.

§ 14 Entschädigungen

- „(1) Entschädigungen werden nach den Vorschriften der §§ 45 und 46 GO NRW sowie der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) gezahlt.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag. Die letzte angefangene ¼ Stunde wird voll gerechnet. Der Regelstundensatz beträgt 11,50 Euro. Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 35,00 Euro. Bei der Berechnung des Verdienstausfalls für Selbständige und Personen, die einen Haushalt nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW führen, wird davon ausgegangen, dass die regelmäßige Arbeitszeit, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag geleistet wird und um 18.00 Uhr endet.
Beiratsmitglieder erhalten Verdienstausfall nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behinderung, schwere Krankheit) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, und höchstens für 8 Stunden pro Tag ersetzt. Angefangene Stunden werden voll berücksichtigt. Bei der Berechnung der Kinderbetreuungskosten wird davon ausgegangen, dass die Kinderbetreuung, von glaubhaft gemachten Ausnahmen abgesehen, an den Tagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr notwendig ist. Die monatlich zu zahlenden Kinderbetreuungskosten sollen die Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder nicht überschreiten.

- (4) Rats- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung monatlich als Pauschalbetrag.
Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben dem Personenkreis nach § 46 GO NRW auch
- die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
 - die stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister
 - die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen.
- Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Gezahlt wird jeweils die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.
- (5) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und deren Unterausschüsse, Kommissionen u. ä., die mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind.
Sitzungsgeld wird auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an bis zu 30 Fraktionssitzungen jährlich gezahlt.
Beiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe der sondergesetzlichen Regelung bzw. der jeweiligen Satzung.

§ 15 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen werden entsprechend der Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet.
- (2) Dienstreisen sind vor Antritt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu genehmigen. Inlandsdienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder von Ratsmitgliedern gelten generell als genehmigt, wenn sie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vertreten.
Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratsstätigkeit für die Stadt Bielefeld gelten als genehmigt, sofern die Dienstreise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann.

Abschnitt VI: Verwaltung

§ 16 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Beigeordnete

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung. Ihr/ Ihm sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen, soweit der Rat, die Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht allein zuständig sind.
- (2) Der Rat wählt bis zu fünf Beigeordnete.
- (3) Die zur allgemeinen Vertreterin oder der zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" oder "Erster Beigeordneter".

§ 17

Leitende Dienstkräfte

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Hauptsatzung sind neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Beigeordneten, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes von Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts, Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Leiterinnen und Leiter der Bezirksämter sowie tariflich Beschäftigte ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für die öffentliche Verwaltung (TVöD) oder mit vergleichbarer Vergütung.

§ 18

Verträge mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt Bielefeld

Die Genehmigung von Verträgen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt gilt als vom Rat erteilt, wenn

- a) die Verträge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder
- b) sie die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Inhalt haben oder
- c) sie aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen durch einen Ausschuss genehmigt worden sind oder die Gegenleistungen nach Tarif oder einer anerkannten Gebührenordnung geregelt sind.

§ 19

Teilnahme an Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Beiratssitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teil.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung beratend teilzunehmen. Sie/Er kann sich von einer Beigeordneten/einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen.
Mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nimmt die Leiterin oder der Leiter des Bezirksamtes bzw. der zuständigen zentralen Verwaltungsstelle oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.
- (3) Die Beigeordneten nehmen mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises teil. Auf Verlangen eines Ausschusses ihres Geschäftsbereichs sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.
An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter teil.

§ 20

Befugnisse in Personalangelegenheiten

- (1) Über die Ernennung, Beförderung, Entlassung, Versetzung und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten entscheidet der Rat.
- (2) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Über Einstellungen, Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und Entlassungen einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in Führungsfunktionen entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Führungsfunktionen sind Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten, die der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder

einer Dezernentin/einem Dezernenten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die Aufgaben eines persönlichen Referenten oder eines Pressereferenten wahrnehmen.

- (3) Bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen entscheidet die Betriebsleitung über Anstellung, Stellenbewertung, Eingruppierung und Entlassung der der Betriebsleitung unterstellten tariflich Beschäftigten. Hierbei sind die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann ihre/seine ihr/ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf weitere Dienstkräfte übertragen.

§ 21

Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz

- (1) Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Schulen für Lernbehinderte üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Schulträger abwechselnd als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen der Stadtbezirke. Die Bezirksvertretungen benennen für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums aus ihrer Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreterinnen/Schulträgervertreter und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.
- (2) Das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der übrigen Schulen übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss. Die/der Ausschussvorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Schulträger abwechselnd als stimmberechtigtes Mitglied in den erweiterten Schulkonferenzen. Der Schulausschuss benennt für die Dauer der Wahlperiode des Gremiums aus seiner Mitte bis zu drei weitere beratende Schulträgervertreterinnen/Schulträgervertreter und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Teilnahme an den erweiterten Schulkonferenzen.
- (3) Hat die stimmberechtigte Schulträgervertreterin/der stimmberechtigte Schulträgervertreter gegen die getroffene Wahl der Schulkonferenz Bedenken, kann sie/er beantragen, dass über die Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz die jeweilige Bezirksvertretung (bei Grund-, Haupt- und Realschulen und Schulen für Lernbehinderte) bzw. der Rat (bei den übrigen Schulen) – mit Vorbereitung im Schulausschuss - entscheidet. Die von der Schulkonferenz gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber soll gebeten werden, sich in diesem Fall der Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.
- (4) Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss.

§ 22

Bezirksämter

- (1) Für die Stadtbezirke
Brackwede
Heepen
Jöllenbeck
Senne
Sennestadt

werden Bezirksämter eingerichtet.

Für die Stadtbezirke Gadderbaum, Dornberg, Mitte, Schildesche und Stieghorst werden die Aufgaben der Bezirksämter von den zentralen Verwaltungsstellen miterfüllt.

- (2) Die Bezirksämter nehmen die Aufgaben wahr, die im Interesse der Bevölkerung ortsnah zu erfüllen sind. Sie haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten bzw. an die zuständigen Verwaltungsstellen weiterzuleiten. Die geschäftsführenden Bezirksämter bzw. das Büro des Rates haben die Bezirksvertretungen zu betreuen und zu unterstützen.

§ 23 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 5 GO NRW und §§ 17 ff. LGG für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Gemeinde zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte an geplanten Maßnahmen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

Abschnitt VII: Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

§ 24 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Je nach Bedeutung der Angelegenheit und der Zahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner kommen neben der Einwohnerversammlung nach Abs. 4 insbesondere Pressemitteilungen, Broschüren, Ausstellungen, Einwohnerbriefe, Internet u. ä. in Betracht.
- (2) Soweit der Rat oder der Hauptausschuss im Einzelfall keine Entscheidung trifft, durch wen und in welcher Form die Einwohnerinnen und Einwohner zu beteiligen sind, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hierfür zuständig.
- (3) Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen, die die Auffassungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu wichtigen Planvorstellungen oder Vorhaben im Wege der öffentlichen Darlegung und Erörterung erkunden sollen, entscheidet bei überbezirklichen Vorhaben der Hauptausschuss, bei bezirksbezogenen Vorhaben die jeweilige Bezirksvertretung. Für das Verfahren gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien.
- (5) Für das Verfahren bei Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW gelten die vom Rat erlassenen Richtlinien.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag derjenigen Zeitung, die die Bekanntmachung zuletzt wiedergibt.
- (3) Falls eine Bielefelder Tageszeitung längerfristig oder beide Bielefelder Tageszeitungen nicht erscheinen, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang (Anschlag) an den Bekanntmachungstafeln ("Schwarzes Brett") des
- | | |
|--|-----------------|
| Neuen Rathauses, Niederwall 23, | 33602 Bielefeld |
| und der Bezirksämter bzw. Bürgerberatungen | |
| Brackwede, Germanenstraße 22, | 33647 Bielefeld |
| Heepen, Salzufler Straße 13, | 33719 Bielefeld |
| Sennestadt, Lindemann-Platz 3, | 33689 Bielefeld |
| Senne, Windelsbleicher Straße 242, | 33659 Bielefeld |
| Dornberg, Wertherstraße 436, | 33619 Bielefeld |
| Jöllenbeck, Amtsstraße 13, | 33739 Bielefeld |
| Gadderbaum, Assapheum, Bethelplatz 1, | 33617 Bielefeld |
- vollzogen.
Gleichzeitig ist im Internet (www.bielefeld.de) auf den Aushang hinzuweisen.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollzogen.
- (5) Sofern eine Bekanntmachung nach Absatz 3 nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (6) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ist eine Benachrichtigung am Schwarzen Brett des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Gleichzeitig ist die Benachrichtigung auf der Homepage der Stadt Bielefeld (www.bielefeld.de) im Internet bereitzustellen.

Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, erkennen lassen.

Sie muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss sie den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

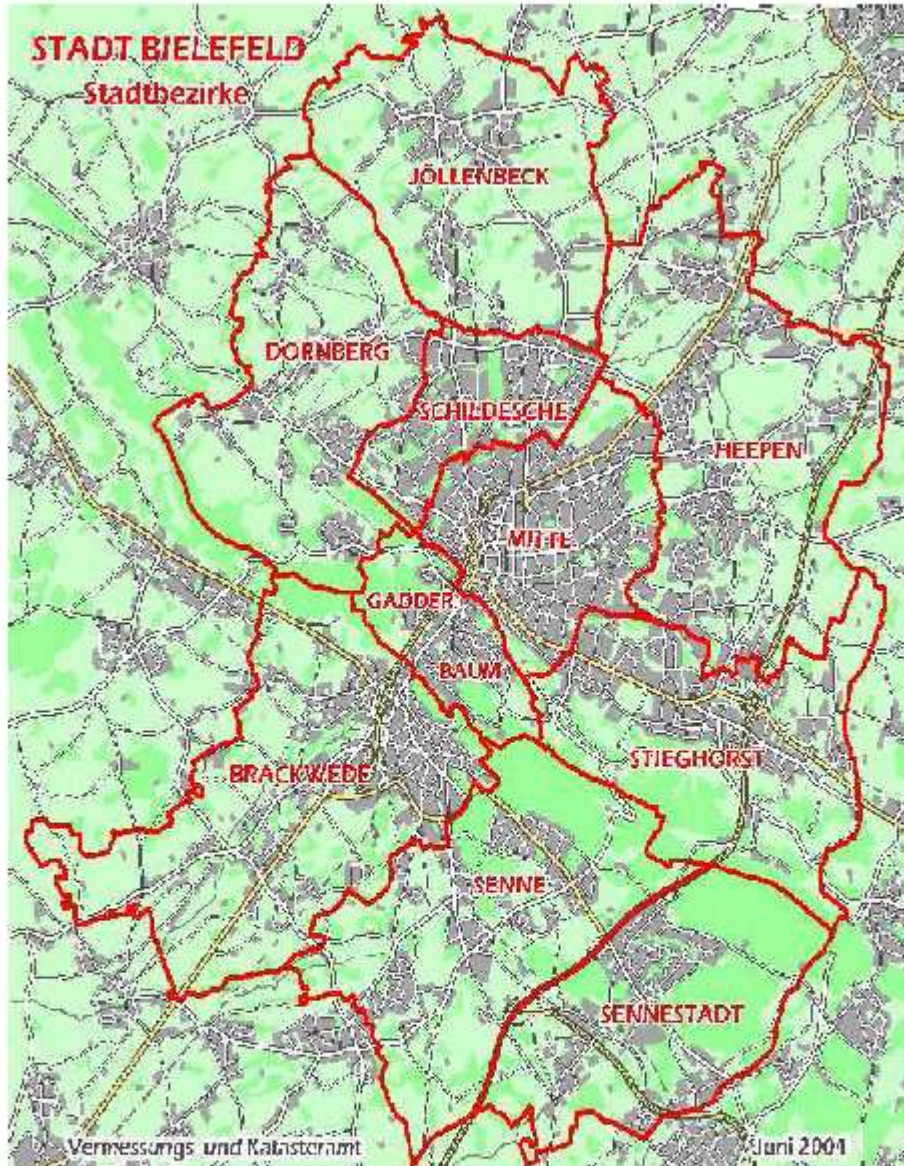
Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

§ 6 Abs. 2 tritt am 01.09.2004, § 14 Abs. 3 bis 9 am 21.11.2004 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 08. März 1995 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30. Mai 2003 außer Kraft.

Anlage 1



Anlage 2

Städtische Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung)

Zu den städt. Einrichtungen, Gebäuden, Räumen und Aufgaben, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), gehören insbesondere:

1. Gebäude und Räume von Nutzern mit Zuständigkeit für das gesamte Stadtgebiet
 - Altes Rathaus, Niederwall 25 (incl. Ratskeller)
Neues Rathaus, Niederwall 23
 - ehem. Kreishaus, August-Bebel-Str. 92
 - ehem. Anker-Gebäude, Ravensberger Straße
 - Haus der Gesundheit, Nikolaus-Dürkopp-Straße 5 - 9
 - Gebäude des Feuerwehramtes, Am Stadtholz 18;
 - Krafffahrzeug-Zulassungsbehörde, Paulusstraße 8
 - Zentrale Ausländerbehörde, Am Stadtholz 24/26
 - Parkhaus Hermannstraße
 - Tiefgarage Kesselbrink
 - Tiefgarage Neues Rathaus
 - Parkpalette Hermann-Delius-Straße
 - Städt. Gebäude, Räume, die von Einrichtungen in freier Trägerschaft genutzt werden
 - Kunstgewerbesammlung Stiftung Hülsmann
 - Museum Waldhof (Kulturhistorisches Museum)
 - 4. bis 6. Etage des Hauses Feilenstraße 4 (Wäsche-Schmitz-Haus)
 - Kunsthalle
 - Seidensticker Halle
2. Sparrenburg einschl. Gaststätte der Sparrenburg
3. Jugendverkehrsschule Apfelstraße
4. Gewässerausbau
5. Hauptfeuerwache, Stadtholz
6. Feuerwache Süd
7. Feuerwache West
8. Städt. Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegschulen
9. Abendrealschule
10. Schule für Sprachbehinderte
11. Schule für Erziehungshilfen
12. Rudolf-Oetker-Halle
13. Veranstaltungsreihen des Kulturamtes und andere dauerhafte Veranstaltungen
14. Zentrale Stadtbibliothek einschl. deren Medienbestand, Wilhelmstraße 3
15. Historisches Museum
16. Bauernhausmuseum
17. Naturkundemuseum
18. Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
19. Stadttheater
20. Theater am Alten Markt

21. Ensemble d. Alten Ravensberger Spinnerei mit Einzelgebäude u. Grünanlage
22. Volkshochschule mit Ausnahme der Nebenstellen
23. Musik- und Kunstschule
24. Unterkünfte für einheimische Wohnungslose
25. Städt. Übergangsheime für Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge
26. Städt. Einrichtungen der Erziehungshilfe mit überbezirklichem Bezug
 - Rolf-Wagner-Haus
 - Jugendwohnheim Linie 3
 - Mädchenwohnheim Halhof
 - Kinderhäuser Wintersheide - Kinderwohngruppen
27. Sportfeld am Bürgerpark (Schüco-Arena)
28. Oetker-Eisbahn
29. Verkehrslandeplatz Bielefeld-Windelsbleiche
30. Chemisches Untersuchungsamt
31. Anlagen der Stadtentwässerung (Kläranlagen, Kanäle, Regenrückhaltebecken, Pumpstationen u.a.)
32. Betriebshöfe, Bauhöfe und Unterkünfte des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes
33. überbezirkliche Straßen einschl. des Verkehrsgrüns
34. Anlagen der Stadtbahn, soweit nicht die Zuständigkeit der moBiel GmbH bzw. der BBVG mbH gegeben ist
35. Verkehrsleitzentralen
36. Tageserholungsanlage Johannisbachtalsperre
37. Botanischer Garten einschl. Arboretum auf Flächen des Johannesfriedhofes
38. Teutoburger Wald
39. Tierpark Olderdissen einschl. Gaststätte
40. Sennefriedhof
41. Städtische Forsten, soweit diese forstwirtschaftlich betrieben werden und nicht öffentliche Grünanlagen sind
42. Naturpark Eggegebirge und Südlicher Teutoburger Wald
43. Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge
44. Deponien, Altlasten und technische Anlagen zum Grundwasserschutz
45. Straßenreinigung einschließlich Winterdienst
46. Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen